513 71 Leverkusen-Hitdorf

stellvertretend für die unterzeichnenden
Anwohner der Wiesenstr. 47 – 59
in 51371 Leverkusen-Hitdorf

31. Aug. 2017

Stadt Leverkusen
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

OM – de z. w. B. Mv 07/09.

Bürgerantrag: Grillverbot für die Hitdorfer Rheinwiesen

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen
und der zuständigen Bezirksregierung für Wiesdorf, Manford, Rheindorf und Hitdorf,

zunächst probeweise hatte der Stadtrat Anfang April für 2017 unter anderem auf den Hitdorfer Rheinwiesen eine öffentliche Grillfläche genehmigt. Die vergangenen Monate haben insbesondere den vorrangig betroffenen Anwohnern der Wiesenstraße im Bereich Fährstraße – Am Werth gezeigt, dass die hiermit befürchteten verbundenen negativen Auswirkungen, wie sie in früheren Jahren bereits festgestellt wurden, sich in der diesjährigen Praxis wiederholten:

> … Die Müllentwicklung an sonnigen Wochenenden führte zu äußerst unangenehmen Begleiterscheinungen, der zusätzlich aufgestellte Müllcontainer und der zusätztliche Behälter für Grillkohle konnten nicht ausreichend abhelfen. Zwar war die Stadtreinigung bereits am frühen Montagvormittag stets bestrebt alles bestens wieder herauszuputzen, die Bilder, die sich zeitweise an den Wochenenden boten, waren erschreckend (s. Foto).
>
> … Erschreckend war auch das Verhalten mancher Autofahrer. In zwei Fällen wurden von Anwohnern die Polizei gerufen, als rücksichtslos durch das Beiseiterücken der Begrenzungssteine an der Wiesenstraße auf den Wiesen der Hitdorfer Laach die Fahrzeuge abgestellt wurden (s. Fotos: Mit dem PKW bis zum Grillplatz!). Dass die Fahrzeuge an sonnigen Wochenenden auch regelmäßig im absoluten Halteverbot der Wiesenstraße geparkt werden (s.Fotos), ist schon Normalfall, zumal dies bekanntermaßen offensichtlich der Polizei bzw. dem Ordnungsamt stillschweigend hingenommen wird.
>
> … Die Wiesen weisen nach den Wochenenden, an denen gegrillt wurde, zahlreiche Brandflecken aus von unmittelbar auf der Wiese entzündeter Grillkohle. Die Brandgefahr durch die angrenzenden Büsche und Bäume ist stets gegeben. Auffällig war darüber hinaus, dass sich viele Grillfreunde nicht an die ausgewiesene Grillfläche hielten und somit der Wohnbebauung deutlich näherrückten. Gegrillt wurde bis in die Abendstunden. Mittlere und größere Grillgruppen sorgten immer wieder bei entsprechendem Alkoholgehalt zu unangenehmen Lärmbelästigungen. Dass seit dem Frühjahr private Ordnungsdienste auch die Leverkusener Grillflächen überwachen sollen, konnte von den Anwohnern bisher nicht bemerkt werden.
>
> … Wirklich unangenehm wurde es für die Anwohner, wenn bei entsprechenden Windverhältnissen der Grillgestank bei geöffneten Fenstern bis in die Wohnhäuser drang. Die ursprüngliche Aussage der Stadtverwaltung, dass die ausgewiesene Grillfläche genügend von den Wohnhäusern entfernt sei, um derartige Belästigungen nicht aufkommen zu lassen, hat sich durch die Praxis als falsch erwiesen. Nur dem diesjährigen, bisher weitestgehend verregneten Sommer ist es zu verdanken, dass derart unerträgliche Qualm- und Geruchsbelästigungen der unmittelbaren Anwohner nicht überhand nahmen.

Ergänzend fügen wir als Anlage zum Thema „Grillen in der Öffentlichkeit“ einen entsprechenden Auszug aus der Grünflächenordnung der Stadt Köln bei. Inwieweit es entsprechende Regelungen auch für die Stadt Leverkusen gibt, entzieht sich unserer Kenntnis. Nach der vorerwähnten Verordnung ist im Stadtbereich Köln Grillen untersagt, soweit für andere Personen erhebliche Belästigungen durch Rauch oder Geruch zu befürchten sind. Auch das Grillen auf baumbestandenen Parkflächen, wie zum Beispiel hier der Hitdorfer Laach und den angrenzenden Rheinwiesen, ist verboten. Wünschenswert wäre, dass derartige Grundsätze auch in Leverkusen ihre Anwendung finden.

Die unterzeichnenden Anwohner der Wiesenstraße stellen daher bezugnehmend auf die vorstehenden Ausführungen den **Bürgerantrag**, nach Ablauf der Probezeit

aufgrund der aufgezeigten Missstände für die Folgejahre das Grillen auf den Hitdorfer Rheinwiesen zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gefällt mir Kommentieren Teilen

😒 stinksauer.

28. Mai

15 24 Kommentare

Gefällt mir Kommentieren

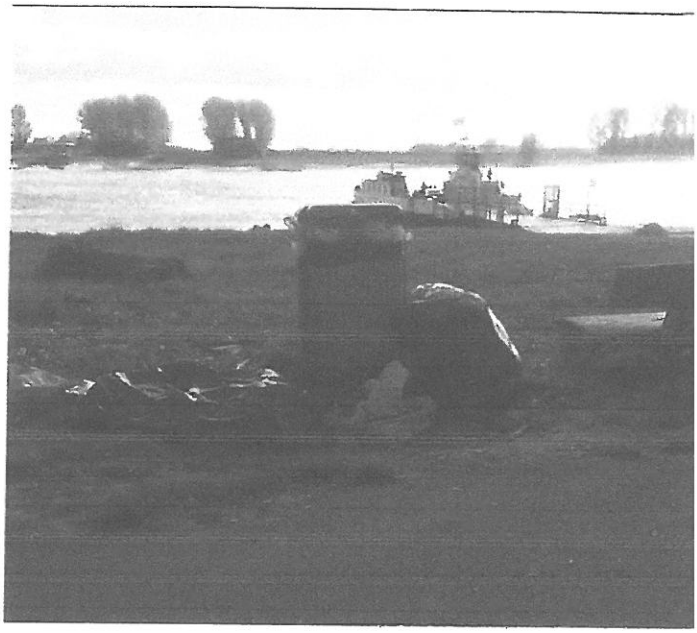

H SP 1942

als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.

3. Abweichend von Abs.1 sind Spiele im Botanischen und Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, im Rheingarten, Stadtgarten und Rheinpark mit Ausnahme des sog. Jugendparks und der ausgewiesenen Aktivitätszonen sowie auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen und Liegewiesen untersagt.

4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u.a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.

5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.

§ 9
Grillen

1. Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.

2. Abweichend von Abs.1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Botanischen und Forstbotanischen Garten, im Rheinpark, Rheingarten und Stadtgarten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen, Hundefreilaufflächen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand bis zu einhundert Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken verboten.

3. Die Nutzung der in den Grünflächen eingerichteten Grillplätze erfolgt nach Anmeldung und Vergabe durch die gem. § 6 Abs.4 zuständige Stelle.

4. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.

5. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen . Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.